

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
		<b>2014-2020 SV 0266</b>
		<b>Datum:</b>
		<b>29.05.2015</b>
		<b>Status:</b>
		<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
<b>Federführende Stelle:</b>	Steuerungsstelle Recht und Beratung	

### **Inklusionskosten**

**hier: Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das  
9. Schulrechtsänderungsgesetz**

### **Beschlussempfehlung:**

Die Stadt Übach-Palenberg wird sich an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz beteiligen, sofern die Umsetzung der Ergebnisse der Kostenerhebung nicht durch entsprechende gesetzliche Regelungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden bis zum 31.07.2015 (Ende der Klagefrist) erfolgt und die anteiligen Kosten für die Stadt Übach-Palenberg nicht den Betrag in Höhe von 15 T€ übersteigen.

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hatte einer Kommunalverfassungsbeschwerde bereits in der Sitzung vom 26.03.2014 für den Fall zugestimmt, dass eine akzeptable Lösung im Zusammenhang mit der Konnexität zwischen dem Land NRW und dem Städte- und Gemeindebund nicht erzielt werden kann. Bekanntlich ist es sodann mit dem Land NRW zu einer Einigung gekommen, wobei wesentlich Voraussetzung für die Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände war, dass eine jährliche Evaluation durchgeführt wird. Soweit sich im Rahmen dieser Evaluation ein Anpassungsbedarf ergibt, hat dieser jeweils zum nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen.

Das Ergebnis der ersten Evaluierung und der damit einhergehenden Kostenerhebung liegt nunmehr vor. Das Land NRW und der Städte- und Gemeindebund bewerten dieses im Hinblick auf die Punkte Schulträgerkosten und Inklusionspauschale unterschiedlich. Insbesondere bei der Inklusionspauschale, also den Ausgleich für personelle Aufwendungen, ist der Städte- und Gemeindebund der Auffassung, dass dieser nach oben anzupassen ist. Da die dort festgestellten (Mehr-)Kosten für die individuelle Inklusionshilfe bei 10 Mio. € liegen, bleibt für zusätzliche Integrationshilfen (z.B. schulpsychologische Unterstützung) nichts mehr übrig. Zwecks weitergehender Begründung wird auf das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

vom 27.05.2015 (Schnellbrief 84/2015, als Anlage beigefügt) verwiesen.  
Die Kommunalverfassungsbeschwerde soll zunächst fristwährend eingelegt werden, sofern bis zum 31.07.2015, also dem Ende der Klagefrist, keine einvernehmliche Regelung gefunden worden ist.

**Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:**

- Schnellbrief 84/2015 des Städte- und Gemeindebundes vom 27.05.2015  
nebst Anlagen